
Stellungnahme BI „Rückmarsdorf“ – Mit uns ist **kein Kies** zu machen!

Kapitel 4.3.2 Bergbau und Rohstoffsicherung

Zum Abschnitt G 4.2.3.4

Wir protestieren auf das Schärfste gegen den Satz:

„Der 300 m-Abstand kann unterschritten werden, wenn im konkreten Zulassungsverfahren das Einhalten von immissionsschutz-rechtlichen Vorgaben bzw. Sicherheitsabständen nachgewiesen wurde.“

Wir fordern, dass dieser Satz entfernt wird und die Formulierung in der ursprünglichen Fassung:

„Zur Vermeidung von Immissionsbelastungen und Beeinträchtigungen des Wohnumfelds soll deshalb ein Mindestabstand von 300 m zwischen Wohnbebauung und Abbaustätte eingehalten werden.“

wieder aufgenommen wird.

BEGRÜNDUNG

Der Satz in der „Neufassung“ zielt u.a. eindeutig darauf ab, dass der Firma GP Günter Papenburg für das derzeit laufende Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren (Antrag vom 12. September 2018 – Neuaufschluss „Kiessandtagebau Rückmarsdorf“) Tür und Tor geöffnet wird.

Mindestabstand

In dem Antrag seitens der GP Günter Papenburg AG gibt es verschiedene Angaben zu den Abständen, so unter „3.8.1 Sicherheitsabstände, Böschungen“:

*„...Oberkante Abraumschnitt bis Wohnbebauung im Norden > **70 m**“*

Unter „5.2.1.1 Nähe des Vorhabens zu Siedlungsgebieten“:

*„Ein geringer Teil des ausgewiesenen Untersuchungsraumes für das Schutzgut Mensch ist durch Wohnbebauungen (Stadtteil Rückmarsdorf) geprägt. Das Vorhaben ist in einer minimalen Entfernung von **100 m** zu den Wohnbebauungen geplant. Der restliche Teil des Untersuchungsraumes ist unbewohnt.“*

Es ist kein „geringer Teil ... durch Wohnbebauung“ geprägt; im Gegenteil, über die gesamte Länge (ca. 1,5 km) nördlich der geplanten Abbaufäche gibt es Wohnhäuser. Ebenso ist der „restliche Teil des Untersuchungsraumes“ auch nicht „unbewohnt“.

Die Stadt Leipzig hat sich zu den Abständen eindeutig positioniert in ihrer Stellungnahme vom 28.01.2019 zum Antrag ROV-ZAV der Firma GP Günter Papenburg AG. Sie fordert dort:

„Dabei setzt sich die Stadt aus Vorsorge für die Lebensbedingungen der Menschen in Rückmarsdorf dafür ein, dass ein größerer Abstand (mind. 300 m) als vom Vorhabenträger beantragt, eingehalten wird. Die betreffenden kommunalen Flurstücke sollen als landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten bleiben.“

Des Weiteren hat die Stadt Leipzig „erhebliche Bedenken“ gegen einen Neuaufschluss eines Kiessandtagebaus in Rückmarsdorf.

Rohstoffsicherung

In dem Antrag seitens der GP Günter Papenburg AG steht gleich zu Beginn unter „1.1 Veranlassung“:

„Für die Weiterführung des Tagebaus zur Rohstoffsicherung der regionalen Wirtschaft am Standort Schönau ist der Aufschluss eines neuen Abbaufeldes (Rückmarsdorf) erforderlich.“

Weiterhin ist zu lesen unter „1.3 Wirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens“:

„Mit der Erschließung von Rückmarsdorf ist für die nächsten 15 Jahre ein Jahresabsatz von ca. 330.000 t geplant um den stark wachsenden Bedarf gerecht zu werden.“

Öffentliche Interessen sind hier nicht betroffen, sodass sich der Antragsteller berechtigt nur auf private, ausschließlich wirtschaftliche Interessen beziehen kann. Insbesondere kann er sich nicht auf die sog. Rohstoffsicherungsklausel aus § 48 Abs. 1 S. 2 BbergG berufen. Weder § 48 Abs. 1 S. 2 noch § 48 Abs. 2 BbergG können im raumordnungsrechtlichen Verfahren unmittelbar Geltung beanspruchen. Die hier ausgedrückte Wertungsentscheidung des Gesetzgebers, nämlich dass rohstoffsichernde Belange mit besonderem Gewicht in einen Abwägungsvorgang einzubringen sind, finden im Recht der Raumordnung seinen Ausdruck in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG. Es handelt sich damit um einen Abwägungsbelang unter vielen, wenn ihm besonderes Gewicht in einem Abwägungsprozess zukommen mag. Auf dieses öffentliche Interesse an einer Sicherung der Rohstoffversorgung kann sich ein Antragsteller aber nur dann berufen, wenn die Rohstoffversorgung tatsächlich nicht in ausreichendem Maße in der Planung berücksichtigt wurde. Dafür gibt es vorliegend aber keine Anhaltspunkte. Aus den entsprechenden Passagen des Raumordnungsplans Leipzig-West Sachsen 2017, der dafür aktuelle und verlässliche Zahlen liefert, ist die Versorgung mit dem Rohstoff „Kiessand“ in und um Leipzig auch auf längere Sicht – der Plan veranschlagt 20 bis 30 Jahre – gesichert. Er geht sogar von einer Übersicherung von 170 % aus. Diese Quote wird erreicht, obwohl für den begehrten „Kiessandtagebau

Rückmarsdorf“ gerade kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wurde. Eine Ausweisung an dieser Stelle würde dem Plan und der darin zu erkennenden Abwägungsentscheidung eklatant widersprechen.

Es ist also falsch, wenn der Antragsteller darauf verweist, dass die Eröffnung der Möglichkeit der Ausbeutung vorhandener Rohstoffe im volkswirtschaftlichen Interesse liegt. Der Bedarf kann auch ohne Neuaufschluss gedeckt werden, zumal der Kiessandtagebau mit seinen 4 bis 5 Millionen Tonnen nur einen kleinen Teil zur Gesamtsumme von 500 Millionen Tonnen Kiessand beiträgt.

Erinnern möchten wir an die **10. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses in der VI. Legislaturperiode des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen am 28.09.2018 in Neukieritzsch**. Vertreter der BI „Rückmarsdorf“ waren anwesend.

Ausgeführt im Protokoll:

*„Zum Sachkapitel **Bergbau und Rohstoffsicherung (4.2.3)** führte Frau Klama aus, dass eine sehr hohe Anzahl von Stellungnahmen zu verzeichnen war, die sich vor allem auf Hinweise zur Präzisierung textlicher Festlegungen, insbesondere zu G 4.2.3.4 – Anforderungen an die Rohstoffgewinnung – konzentrierten. Darüber hinaus war eine Vielzahl von Hinweisen zu verzeichnen, die Forderungen des Sächsischen Oberbergamts, des SMUL, von Unternehmen, Gemeinden und Verbänden nach*

- *Präzisierung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau (Erweiterung um betriebsnotwendige Flächen und Restabbaubereiche, Anpassung des Flächenumfangs an planfestgestellte Vorhaben) bzw. ihre Verkleinerung oder Streichung,*
- *Präzisierung der Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung oder ihre Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau und*
- *Neufestlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Rohstoffabbau sowie Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung*

umfassten. Im Ergebnis der Abwägung erfolgte die Beibehaltung der Anzahl der festgelegten Vorranggebiete für den Rohstoffabbau, wobei eine Vergrößerung des Flächenumfangs der Vorranggebiete für den Abbau von Kiesen und Sanden um ca. 62 ha bzw. der Vorranggebiete für den Festgesteinsabbau um ca. 3 ha erfolgte. Darüber hinaus wird die Festlegung von Erweiterungsflächen für drei bestehende Betriebe als Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau vorgeschlagen.

Die Abwägungsvorschläge der RPS wurden von den Verbandsräten ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen bestätigt.“

Rückmarsdorf (respektive Schönau) war von dieser Vergrößerung des Flächenumfangs nicht betroffen und wurde auch nicht als Erweiterungsfläche für den Rohstoffabbau vorgeschlagen.

Fazit

Da die Versorgung mit Kies und Sand regional kurz- und langfristig gesichert ist, ist zu vermuten, dass das Interesse der Firma GP Günter Papenburg nicht bei der Rohstoffgewinnung liegt, sondern bei der anschließenden Verfüllung mit Bauschutt, was wesentlich lukrativer erscheint.

Wegweisend sind mindestens 300 m Abstand zwischen Schutzgut Mensch und Schutzgut Natur zu Abbauflächen notwendig. Die Möglichkeit der Unterschreitung des Mindestabstandes von 300 m lässt Interpretationsspielraum zu, der mit einem feststehenden Mindestmaß von eben diesen 300 m ausgeschlossen werden muss.

Generell muss der Ausschluss der Unterschreitung der Mindestabstandsregel, um vor allem den Schutzgütern Mensch und Natur gerecht zu werden, auch bei allen Neuaufschlüssen von Tagebauen bundesweit eingeführt werden.

Die Möglichkeit zur Zielabweichung ist in § 6 ROG i.V. mit § 16 SächsLIPG geregelt. Danach kann von Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Wir sehen einen Neuaufschluss eines Kiessandtagebaus in Rückmarsdorf als Abweichung von Zielen der Raumordnung unter raumordnerischen Gesichtspunkten als nicht vertretbar an, denn zum Einen sehen die Grundzüge der Planung hier in Rückmarsdorf ein Vorhabengebiet „Landwirtschaftliche Nutzfläche“ und ein Vorranggebiet „Waldmehrung“ vor und zum Anderen weisen die Grundzüge der Planung, wie bereits oben ausgeführt, ausreichend Vorrang- und Vorhabengebiete sowohl zur kurzfristigen als auch zur langfristigen Rohstoffsicherung mit Kies und Sand in und um Leipzig aus (siehe auch Anhang 2 des „Regionalplan_Festlegungsteils“).

Die Grundzüge der Planung dürfen durch solche Formulierungen nicht ausgehebelt werden.

Cornelia Kluth

Sprecherin der BI „Rückmarsdorf“ – **Mit uns ist kein Kies zu machen!**